

von der Möglichkeit des § 47 Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht und festgelegt werden, daß das Gericht vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüft. Eine geeignete Maßnahme ist insbesondere die Verpflichtung, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in der Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 47 Abs. 2 Ziff. 2 StGB). Dadurch sind auch notwendige Pfändungsmaßnahmen möglich, und der Unterhalt des Berechtigten ist gesichert.

Die Verhütung von Straftaten nach § 141 StGB ist eng verbunden mit der Verhinderung sozialer und krimineller Gefährdung von Bürgern. Deshalb besteht eine wichtige Aufgabe darin, labile unterhaltspflichtige Bürger fest in Arbeitskollektive zu verwurzeln, sie zur Arbeitsdisziplin anzuhalten und sie zu sozialistischen Denk- und Verhaltensweisen zu erziehen. Es gilt, in den Arbeitskollektiven und Gewerkschaftsgruppen das Verantwortungsbewußtsein jedes einzelnen für die Kinder der anderen Kollektivmitglieder stärker zu entwickeln und schon auf erste Anzeichen von Verletzun-

gen der Unterhaltspflicht zu reagieren. Die Rechtspflegeorgane sollten derartige kollektive Auseinandersetzungen anregen, wenn sich z. B. alleinstehende Mütter hilfeschend an sie wenden. Jeder böswillige Unterhaltsschuldner muß spüren, daß pflichtwidriges Verhalten vom Kollektiv entschieden verurteilt wird.

Vielfach ergeben sich bereits bei Ehescheidungen Hinweise darauf, daß zum Unterhalt verpflichtete Bürger nicht oder unregelmäßig arbeiten, so daß der Unterhalt des Kindes gefährdet ist. Die Gerichte sollten in diesen Fällen die Abteilung Innere Angelegenheiten und die Referate Jugendhilfe informieren, damit alsbald Maßnahmen zur Sicherung des Unterhalts festgelegt werden können. Das gleiche trifft für die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der im Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat zu. Die dabei gewonnenen Informationen sind regelmäßig aufzubereiten und den jeweils verantwortlichen Organen zu übermitteln.

Dr. *LOTHAR REUTER*, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zur Diskussion

Df. *WERNER NEUHOF*, Oberrichter am Bezirksgericht Magdeburg

Zu den sogenannten Rechtfertigungsgründen im Strafrecht

Zur Verwendung des Begriffs „Rechtfertigungsgründe“

In der Strafrechtslehre und in der Rechtsprechung wird auch noch nach dem Inkrafttreten des StGB vom 12. Januar 1968 der Begriff „Rechtfertigungsgründe“ für die gesetzlichen Regelungen der Notwehr (§ 17 StGB) des Notstands (§ 18 StGB), des Nötigungsstands (§ 19 StGB), des Widerstreits der Pflichten (§ 20 StGB), des Wirtschafts- und Entwicklungsrisikos (§ 109 StGB), der Notwehr nach § 227 BGB und des Notstands nach §§ 228, 904 BGB verwendet, obwohl er m. E. nicht mehr dem Wesen und Inhalt dieser Bestimmungen entspricht.^{1/}

Orscheckowski/Bein charakterisieren das Wesen dieser Bestimmungen als „gesetzlich geregelte besondere Umstände, die die Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit einer im allgemeinen strafbaren Handlung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden ausschließen und sein Handeln rechtmäßig und in der Regel gesellschaftsnützlich machen.“^{2/} Sie gehen dabei davon aus, daß die in Rede stehende Handlung eines Bürgers formell den Tatbestand einer gesetzlichen Bestimmung des Besonderen Teils des StGB erfüllt, daß sie aber nachträglich gerechtfertigt werden muß, weil sie weder gesellschaftswidrig noch gesellschaftsgefährlich ist. Nach § 1 StGB liegt aber nur dann eine Straftat vor, wenn schuldhaft eine gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlung begangen wird, die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung ist nach dem neuen StGB nicht schon dann gegeben, wenn die Merkmale einer gesetzlichen Bestimmung des Besonderen

Teils des StGB erfüllt sind, sondern erst dann, wenn auch die im Allgemeinen Teil des StGB geregelt Voraussetzungen des Eintritts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorliegen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB statuieren nicht nur allgemeine, für alle Tatbestände des Besonderen Teils des StGB und andere Bestimmungen des Strafrechts verbindliche Merkmale, sie treffen mit der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Merkmale verbindliche Regelungen, insbesondere für den Eintritt und die Differenzierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Anwendung und Differenzierung der Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich mithin nicht nur aus dem verletzten Tatbestand des Besonderen Teils, sondern gleichermaßen aus den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB. Ein Tatbestand kann also niemals erfüllt sein, wenn die nach § 1 StGB erforderliche Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung oder die in § 5 StGB geforderte verantwortungslose Entscheidung zum Handeln nicht gegeben ist. Die bisherige Begründung des Wesens der sog. Rechtfertigungsgründe widerspricht aber diesem Grundsatz; denn eine Handlung ist dann nicht tatbestandsmäßig, auch nicht scheinbar, wenn ihr der materielle Inhalt der Straftat - die Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit - fehlt.^{3/}

Auch die Auffassung, daß der in Notwehr oder im Notstand handelnde Bürger nicht die Möglichkeit habe, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, ist m. E. fehlerhaft. Nach § 5 StGB handelt derjenige schuldhaft, der - obwohl ihm die Möglichkeit gegeben ist, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten - dennoch durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens erfüllt. Der Bürger, der z. B. einen unmittelbaren Angriff eines Agenten gegen die sozialistische Staatsordnung mit den Mitteln

^{1/} Vgl. z. B. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Vorbemerkung 1 zum S. Abschn. (Bd. 1, S. 80).

^{2/} Orscheckowski/Bein, Strafrecht der DDR - Allgemeiner Teil - Fernstudienmaterial der Humboldt-Universität, Berlin 1968, Heft 6, S. 8.